

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 27. 1. 2015

Nummer 1

---

INHALT

Tag		Seite
7. 1. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe . . . . .	2
14. 1. 2015	Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflAbfVO) . . . . .	3
9. 1. 2015	Verordnung über die Kostenbeteiligung der Sicherungsverwahrten (SVKostVO) . . . . .	5
19. 1. 2015	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung . . . . .	8
8. 1. 2015	Berichtigung des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 . . . . .	9

---

## Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2014

---

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung über die**  
**Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit**  
**im Ausland erworbener Berufsqualifikationen**  
**für nicht reglementierte Berufe**

**Vom 7. Januar 2015**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591) wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe vom 20. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „die Landesschulbehörde“ durch die Worte „das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
2. Es wird der folgende Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist für die Durchführung sonstiger geeigneter Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NBQFG die Landesschulbehörde zuständige Stelle.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Hannover, den 7. Januar 2015

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Rundt

**Verordnung**  
**über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel**  
**außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen**  
**(Pflanzenabfallverordnung – PflAbfVO)**

**Vom 14. Januar 2015**

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Verordnung regelt, inwieweit die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen abweichend von § 28 Abs. 1 KrWG zulässig ist.

(2) Pflanzliche Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung oder Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen.

§ 2

Zulassung im Einzelfall

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung auf Antrag der Erzeugerin, des Erzeugers, der Besitzerin oder des Besitzers im Einzelfall zulassen, wenn

1. bei Personen, die der Pflicht zur Verwertung nach § 7 Abs. 2 KrWG unterliegen, die Pflicht zur Verwertung aus den in § 7 Abs. 4 KrWG genannten Gründen nicht zu erfüllen ist und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann,
2. bei Personen, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 KrWG unterliegen, es nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die pflanzlichen Abfälle oder das Treibsel einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen,
3. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und
4. die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup>Mit dem Antrag ist darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle soll nur auf dem Grundstück zugelassen werden, auf dem sie angefallen sind. <sup>2</sup>Für das Verbrennen auf moorigem Untergrund und in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten wird eine Zulassung nicht erteilt.

(3) Die zuständige Behörde kann die Zulassung zeitlich und räumlich beschränken und zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft mit Nebenbestimmungen versehen.

§ 3

Allgemeine Zulassung, Anzeigepflicht

(1) <sup>1</sup>In der **Anlage** genannte pflanzliche Abfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung verbrannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1

Nrn. 3 und 4 erfüllt sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Grundstücke mit moorigem Untergrund und für Grundstücke in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten. <sup>3</sup>Das Verbrennen ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Werktage, bei pflanzlichen Abfällen nach Nummer 2 der Anlage mindestens zwei Werktage vor dem Verbrennen anzuzeigen. <sup>4</sup>Mit der Anzeige ist darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt werden und das Verbrennen nicht auf einem Grundstück im Sinne des Satzes 2 durchgeführt werden soll; der Befall mit dem Schadorganismus ist nachzuweisen. <sup>5</sup>Die zuständige Behörde hat die Anzeige zu prüfen.

(2) <sup>1</sup>Im Wald angefallene pflanzliche Abfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung verbrannt werden, wenn dies aus Gründen des Forstschutzes oder aus kulturtechnischen Gründen erforderlich ist, die Erholungsfunktion des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 erfüllt sind. <sup>2</sup>Das Verbrennen auf Grundstücken mit moorigem Untergrund und auf Grundstücken in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Das Verbrennen ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Werktage vorher anzuzeigen. <sup>4</sup>Mit der Anzeige ist darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt werden und das Verbrennen nicht auf einem Grundstück im Sinne des Satzes 2 durchgeführt werden soll. <sup>5</sup>Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 4

Verbrennungsverbote

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Treibsel ist verboten

1. bei lang anhaltender trockener Witterung,
2. bei lang anhaltender feuchter Witterung,
3. bei Regen und
4. bei starkem Wind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

<sup>1</sup>Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. das Verbrennen pflanzlicher Abfälle entgegen § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 oder Abs. 2 Sätze 3 und 4 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen einem Verbot nach § 4 pflanzliche Abfälle oder Treibsel verbrennt.

<sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Januar 2015

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil

Wenzel

**Anlage**

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

1. Pflanzlicher Abfall aus Pflanzen oder Pflanzenteilen mit Schadorganismen
    - a) Maulbeerschildlaus (*Pseudaulacaspis pentagona*) an Obst- und Ziergehölzen,
    - b) Eschentriebsterben (*Chalara fraxinea*) an Esche (*Fraxinus*),
    - c) Buchsbaumzünsler (*Cydalima perspectalis*) an Buchsbaum (*Buxus*),
    - d) *Pseudomonas syringae* pv. *aesculi* an Rosskastanie (*Aesculus*),
    - e) *Cylindrocladium buxicola* an Buchsbaum (*Buxus*),
    - f) Erreger des Wurzelkropfes (*Rhizobium radiobacter* syn. *Agrobacterium tumefaciens*) an Obst- und Ziergehölzen,
    - g) Obstbaumkrebs (*Neonectria galligena*) an Kern- und Ziergehölzen,
    - h) Ahornschnierlaus (*Phenacoccus aceris*) an Zier- und Obstgehölzen,
    - i) Johannisbeergallmilbe (*Cecidophyopsis ribis*) an Zweigen von Obst- und Ziergehölzen,
    - j) Viruserkrankungen an Obst- und Ziergehölzen,
  - k) *Pseudomonas syringae* und *P. morsprunorum* an Obst- und Ziergehölzen,
  - l) Erreger eines Rutensterbens (*Didymella applanata*, *Fusarium avenaceum*, *Coniothyrium fuckelii*) an Himbeere,
  - m) Erreger von Bleiglanz (*Chondrostereum purpureum*) an Obst- und Ziergehölzen,
  - n) Erreger der Frucht- oder Braunfäule (*Monilinia fructigena* oder *M. laxa*) an Obstgehölzen.
2. Pflanzlicher Abfall aus Pflanzen oder Pflanzenteilen mit Schadorganismen
    - a) Schadorganismen, die in pflanzenschutzrechtlichen EU-Richtlinien oder EU-Entscheidungen genannt sind, sowie Schadorganismen, die als Quarantäne-Schadorganismen (quarantine pests) in der A1- und A2-Liste oder in der Alert-Liste der European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO) genannt sind,
    - b) Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) an Zier- und Obstgehölzen,
    - c) Apfetribsucht (*apple proliferation mycoplasma*),
    - d) Birnenverfall (*pear decline*).

**Verordnung**  
**über die Kostenbeteiligung der Sicherungsverwahrten**  
**(SVKostVO)**

**Vom 9. Januar 2015**

Aufgrund des § 54 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Satz 2, des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Nds. SVVollzG) vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Entstehen des Anspruchs auf Kostenbeiträge
- § 3 Absehen von der Erhebung von Kostenbeiträgen
- § 4 Kostenbeiträge für medizinische Leistungen
- § 5 Kostenbeiträge für Zahnersatz und kieferorthopädische Leistungen
- § 6 Kostenbeiträge für die ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 7 Kostenbeiträge bei eingebrachten Sachen
- § 8 Kostenbeiträge für die Überlassung von Elektrogeräten
- § 9 Kostenbeiträge für das Ermöglichen der Nutzung von Mediendiensten
- § 10 Kostenbeiträge für die Stromversorgung von Elektrogeräten
- § 11 Kostenbeiträge für das Bereitstellen eines Kabel- oder Satellitenfernsehanschlusses
- § 12 Kostenbeiträge für die Reinigung und Trocknung eigener Kleidung, eigener Wäsche und eigenen Bettzeugs
- § 13 Kostenbeiträge für andere Leistungen
- § 14 Übergangsbestimmung
- § 15 Frühere Sicherungsverwahrte
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

Die Vollzugsbehörde beteiligt die Sicherungsverwahrten an den Kosten des Landes für sonstige Leistungen nach § 54 Abs. 2 Nds. SVVollzG durch die Erhebung von Kostenbeiträgen nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2

Entstehen des Anspruchs auf Kostenbeiträge

(1) Der Anspruch auf einen Kostenbeitrag entsteht, sobald die Leistung in Anspruch genommen wird.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 entsteht der Anspruch auf einen Kostenbeitrag

1. für die Überlassung von Elektrogeräten (§ 8),
2. für das Ermöglichen der Nutzung von Mediendiensten (§ 9),
3. für die Stromversorgung von Elektrogeräten (§ 10) sowie
4. für das Bereitstellen eines Kabel- oder Satellitenfernsehanschlusses (§ 11),

sobald die Leistung in Anspruch genommen werden kann. <sup>2</sup>In den in Satz 1 genannten Fällen entsteht der Anspruch auf den Kostenbeitrag auch dann für den vollen Kalendermonat, wenn die Leistung nicht während des ganzen Kalendermonats in Anspruch genommen werden kann. <sup>3</sup>Wird die oder der Sicherungsverwahrte im Laufe eines Kalendermonats in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt und kann sie oder er die Leistung in beiden Anstalten in Anspruch nehmen, so entsteht der Anspruch nur für einen Kalendermonat; der Kostenbeitrag wird von der Anstalt erhoben, aus der die oder der Sicherungsverwahrte verlegt oder überstellt wurde.

§ 3

Absehen von der Erhebung von Kostenbeiträgen

(1) Von der Erhebung von Kostenbeiträgen soll über § 54 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Nds. SVVollzG hinaus auch abgesehen werden, soweit der oder dem Sicherungsverwahrten infolge der

Kostenerhebung ein Geldbetrag in Höhe des maximalen Anspruchs auf Taschengeld im Kalendermonat nicht verbliebe.

(2) Erhält die oder der Sicherungsverwahrte Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe, so soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen insoweit abgesehen werden, als ihr oder ihm ein Betrag in Höhe des zehnfachen Tagessatzes der Eckvergütung nach § 42 Abs. 1 Satz 2 Nds. SVVollzG entsprechend der für ihre oder seine Tätigkeit festgesetzten Vergütungsstufe im Kalendermonat verbleibt.

(3) <sup>1</sup>Von der Erhebung von Kostenbeiträgen zu Lasten der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche soll abgesehen werden, soweit der Vollzugsbehörde ein vollstreckbarer Titel vorliegt. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Ansprüche der oder des Verletzten aus Straftaten der oder des Sicherungsverwahrten.

§ 4

Kostenbeiträge für medizinische Leistungen

(1) <sup>1</sup>Für die Versorgung mit Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln nach § 61 Satz 2 Nds. SVVollzG werden Kostenbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Arzneimittel, die eine Ärztin, ein Arzt, eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt statt eines teureren verschreibungspflichtigen Arzneimittels verschrieben hat.

(2) Werden der oder dem Sicherungsverwahrten auf Antrag Leistungen gewährt, die über den Umfang der Gesundheitsfürsorge nach dem Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz hinausgehen, so werden Kostenbeiträge in Höhe der Mehrkosten erhoben.

§ 5

Kostenbeiträge für Zahnersatz  
und kieferorthopädische Leistungen

(1) <sup>1</sup>Für die Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen werden Kostenbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. <sup>2</sup>Erfolgt die Versorgung aufgrund eines von der Vollzugsbehörde genehmigten Heil- und Kostenplans, so wird ein Kostenbeitrag nur insoweit erhoben, als nach den §§ 55 bis 57 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) und den jeweils gültigen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 SGB V befundbezogene Zuschüsse nicht vorgesehen sind. <sup>3</sup>Abweichend von § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB V liegt eine unzumutbare Belastung vor, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen der oder des Sicherungsverwahrten zum Lebensunterhalt 30 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Für kieferorthopädische Leistungen werden Kostenbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die ein Ausmaß haben, das kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen erfordert. <sup>3</sup>In medizinisch begründeten Indikationsgruppen, bei denen eine Kiefer- oder Zahnfehlstellung vorliegt, die das Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen erheblich beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, bestimmt sich die Höhe des Kostenbeitrags entsprechend § 29 Abs. 2 SGB V; § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB V ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für die notwendige Änderung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung eines Zahnersatzes wird ein Kostenbeitrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, wenn die oder der Sicherungsverwahrte die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(4) Für die Versorgung mit Zahnersatz und für kieferorthopädische Leistungen, die über den Umfang der Regelversorgung nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs hinausgehen, werden Kostenbeiträge in Höhe der Mehrkosten erhoben.

#### § 6

##### Kostenbeiträge für die ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

<sup>1</sup>Für die ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung nach § 63 Nds. SVVollzG werden Kostenbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. <sup>2</sup>Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Erhebung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der oder des Sicherungsverwahrten nicht zumutbar ist oder den Zweck der Behandlung in Frage stellt.

#### § 7

##### Kostenbeiträge bei eingebrachten Sachen

(1) Für die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen nach § 80 Abs. 3 Nds. SVVollzG werden Kostenbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

(2) In Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten werden Kostenbeiträge erhoben

1. für die Überprüfung von eingebrachten Elektrogeräten, auch wenn der Gewahrsam nach dem Ergebnis der Überprüfung nicht erlaubt worden ist,
2. für die Anpassung von eingebrachten Elektrogeräten an die Erfordernisse des Vollzuges, insbesondere für die Versiegelung oder Verplombung, und
3. für die erneute Versiegelung oder Verplombung eingebrachter Elektrogeräte, wenn die oder der Sicherungsverwahrte die Versiegelung oder Verplombung beschädigt oder entfernt hat.

#### § 8

##### Kostenbeiträge für die Überlassung von Elektrogeräten

(1) <sup>1</sup>Für die Überlassung von Elektrogeräten einschließlich Multimediageräten, die der oder dem Sicherungsverwahrten von der Vollzugsbehörde zum persönlichen Gebrauch ausgehändigt worden sind, werden Kostenbeiträge erhoben. <sup>2</sup>Für die Überlassung von Hörfunk-, Fernseh- und Multimediageräten sowie Satellitenfernsehdecodern werden Kostenbeiträge nicht erhoben, soweit durch die Überlassung eine angemessene Grundversorgung mit Hörfunk- und Fernsehempfang sichergestellt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag beträgt bis zu acht Euro je Gerät und Kalendermonat. <sup>2</sup>Die Höhe richtet sich insbesondere nach den Anschaffungskosten und dem Alter des Gerätes.

#### § 9

##### Kostenbeiträge für das Ermöglichen der Nutzung von Mediendiensten

(1) Für das Ermöglichen der Nutzung von Mediendiensten mittels eines Multimediagerätes, das der oder dem Sicherungsverwahrten von der Vollzugsbehörde zum persönlichen Gebrauch ausgehändigt worden ist, werden Kostenbeiträge erhoben, soweit das Ermöglichen der Nutzung von Mediendiensten zum Hörfunk- und Fernsehempfang über eine angemessene Grundversorgung hinausgeht.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich insbesondere nach der Anzahl und der Art der Mediendienste. <sup>2</sup>Die Kostenbeiträge dürfen insgesamt acht Euro je Kalendermonat nicht überschreiten.

#### § 10

##### Kostenbeiträge für die Stromversorgung von Elektrogeräten

(1) <sup>1</sup>Für die Stromversorgung eines Elektrogerätes, das der oder dem Sicherungsverwahrten von der Vollzugsbehörde zum persönlichen Gebrauch ausgehändigt worden ist, wird ein Kostenbeitrag erhoben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für den Betrieb eines Hörfunkgerätes mit oder ohne Weckfunktion, eines Fernsehgerätes, eines Multimediagerätes, eines Satellitenfernsehdecoders, eines Rasierapparates, eines Haarschneidegerätes, eines Föhns, eines Kühlfachs, eines Gerätes für die Bereitung heißen Wassers, einer Einzel- oder Doppelkochplatte, einer Leselampe, einer elektrischen Zahnbürste und einer Munddusche.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt je Elektrogerät und Kalendermonat einen Euro.

#### § 11

##### Kostenbeiträge für das Bereitstellen eines Kabel- oder Satellitenfernsehanschlusses

(1) <sup>1</sup>Für das Bereitstellen eines Kabel- oder Satellitenfernsehanschlusses im Unterkunftsbereich wird ein Kostenbeitrag erhoben, wenn das Bereitstellen über eine angemessene Grundversorgung mit Fernsehempfang hinausgeht. <sup>2</sup>Für das Bereitstellen eines Kabelfernsehanschlusses beträgt der Kostenbeitrag zwei Euro je Kalendermonat und für das Bereitstellen eines Satellitenfernsehanschlusses einen Euro je Kalendermonat.

(2) Für das Bereitstellen eines Kabel- und Satellitenfernsehanschlusses über ein Multimediagerät wird ein Kostenbeitrag nicht erhoben.

#### § 12

##### Kostenbeiträge für die Reinigung und die Trocknung eigener Kleidung, eigener Wäsche und eigenen Bettzeugs

(1) <sup>1</sup>Für die Reinigung und die Trocknung eigener Kleidung, eigener Wäsche und eigenen Bettzeugs werden Kostenbeiträge erhoben. <sup>2</sup>Ein Waschgang einschließlich Waschmittel und Trocknung je Kalenderwoche ist kostenfrei.

(2) <sup>1</sup>Der Kostenbeitrag beträgt je Waschgang einschließlich Waschmittel und Trocknung zwei Euro. <sup>2</sup>Für die Reinigung auf andere Weise wird ein Kostenbeitrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

#### § 13

##### Kostenbeiträge für andere Leistungen

(1) <sup>1</sup>Für Leistungen des Schriftverkehrs, der Telekommunikation und des Paketverkehrs sowie für das Herstellen von Passfotos und für Haarschnitte werden Kostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. <sup>2</sup>Für einen Haarschnitt je Kalendermonat wird ein Kostenbeitrag nicht erhoben.

(2) Für das Anfertigen einer Fotokopie wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 0,10 Euro je Seite erhoben.

#### § 14

##### Übergangsbestimmung

Für Leistungen, die auf einem vor dem 1. März 2015 genehmigten Heil- und Kostenplan beruhen, richtet sich die Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 125 Abs. 2 Nds. SVVollzG.

#### § 15

##### Frühere Sicherungsverwahrte

Die §§ 1 bis 14 finden bei früheren Sicherungsverwahrten, die auf Antrag vorübergehend in einer Anstalt der Landesjustizverwaltung verbleiben oder dort wieder aufgenommen worden sind (§ 73 Abs. 1 Satz 1 Nds. SVVollzG), entsprechende Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Hannover, den 9. Januar 2015

**Niedersächsisches Justizministerium**

Niewisch-Lennartz

Ministerin

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

**Vom 19. Januar 2015**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz verordnet:

Artikel 1

In Tarifnummer 2 der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 396), werden nach Nummer 2.12.2 die folgenden Nummern 2.13 bis 2.13.2 eingefügt:

„2.13	<b>Pflanzenabfallverordnung vom 14. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 3)</b>	
2.13.1	Zulassung im Einzelfall nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 36
2.13.2	Prüfung einer Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 24“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Januar 2015

**Niedersächsisches Finanzministerium**

S c h n e i d e r

Minister

**Berichtigung  
des Haushaltsbegleitgesetzes 2015**

Das Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18. Dezember 2014  
(Nds. GVBl. S. 477) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 6 erhält die Anlage 6 folgende Fassung:

**„Anlage 6**

Gültig ab 1. Juni 2016

**Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage**  
(Monatsbeträge in Euro)

**Amtszulagen**

Dem Grunde nach geregelt in		
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 21		217,74
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fußnote</b>	
A 2	1	37,54
	3	69,23
A 3	1, 5	69,23
	2	37,54
	7	34,98
A 4	1, 4	69,23
	2	37,54
	5	7,54
A 5	3	37,54
	4, 6	69,23
A 6	6	37,54
A 7	2	46,59
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	60,06
A 9	2, 3, 6	279,44
A 12	7, 8	162,30
A 13	6	129,80
	7	194,71
	11, 12, 13	283,97
A 14	5	194,71
A 15	7	194,71

**Allgemeine Stellenzulage**

Dem Grunde nach geregelt in		
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe aa		20,09
Doppelbuchstabe bb		78,62
Buchstabe b		87,39
Buchstabe c		87,39
Abs. 2		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe bb		58,54
Buchstabe b und c		87,39
<b>Niedersächsische Besoldungsordnungen A, B, C, W und R</b>		
Vorbemerkungen		
Nummer 6		87,39

Hannover, den 8. Januar 2015

**Niedersächsisches Finanzministerium**

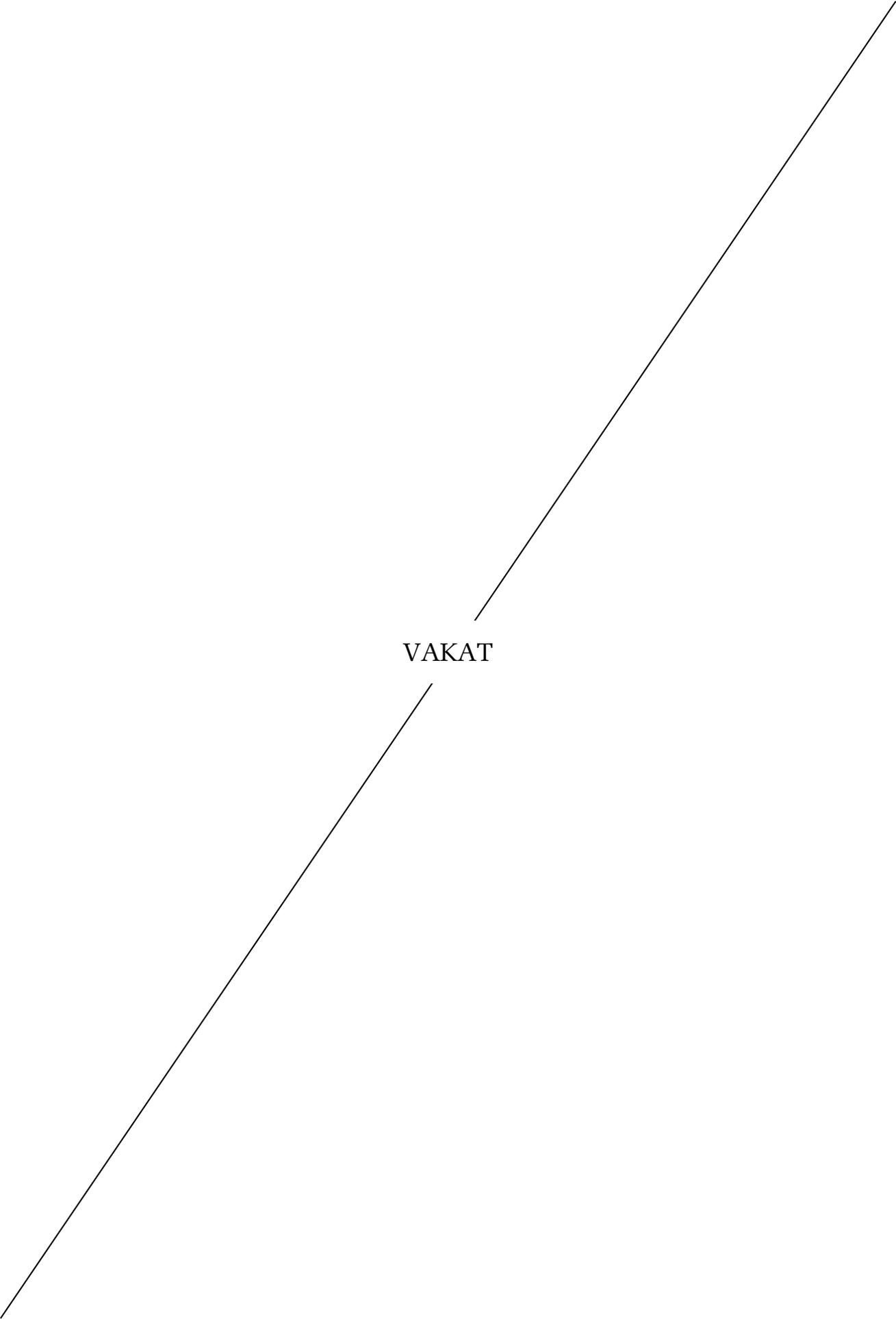
Im Auftrage

Ölscher-Dütz

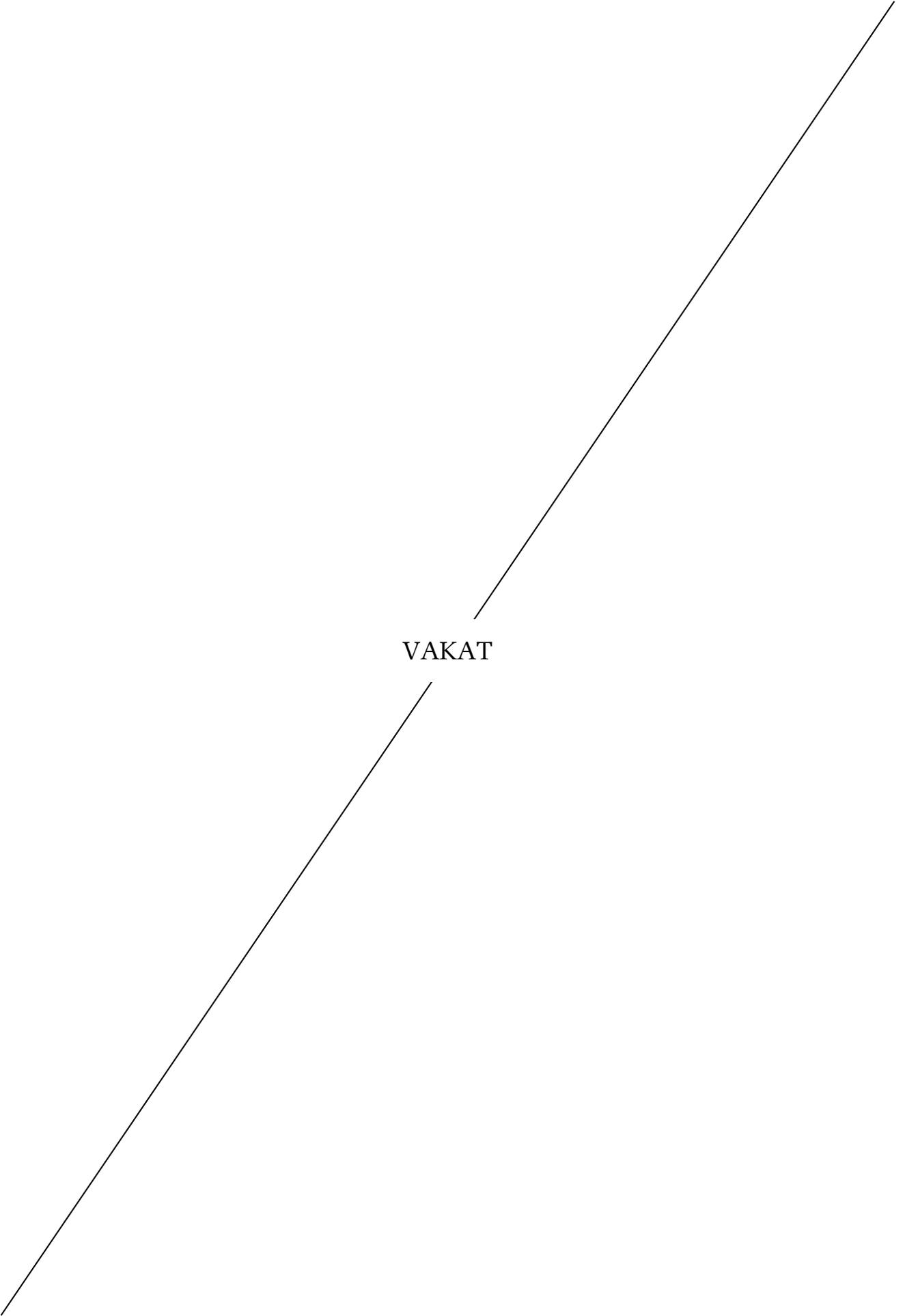
Leitende Ministerialrätin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013  
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG